

XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 27. Januar 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. September 2025¹ Kenntnis genommen und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 50^{bis}

(aufgehoben)

Art. 50^{ter}

(aufgehoben)

Art. 50^{quater}

(aufgehoben)

Art. 50^{quinquies}

(aufgehoben)

Art. 50^{sexies}

(aufgehoben)

1 ABl 2025-00.228.448.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Dezember 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 27. Januar 2026; in Vollzug ab 1. März 2026.

3 sGS 311.1.

Art. 50a (neu)

Dienstpflcht

a) Grundsatz

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006⁴ hat und die bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton ausübt, leistet Notfalldienst.

² Die Dienstpflcht wird im Rahmen des Notfalldienstes erfüllt, der von der Standesorganisation organisiert wird.

³ Der Umfang des Notfalldienstes, den eine dienstpflchtige Person leistet, richtet sich nach dem Pensum ihrer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kanton.

Art. 50b (neu)

b) Ausnahmen

¹ Von der Dienstpflcht ausgenommen sind:

- a) Amtsärztinnen und Amtsärzte;
- b) Ärztinnen und Ärzte, die gleichwertigen Notfalldienst leisten:
 - 1. in einem Betrieb mit einer Notfallaufnahme, der auf einer Spitalliste im Sinn von Art. 8 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012⁵ aufgeführt ist;
 - 2. für eine andere Organisation an einem Betriebsstandort, der durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zum Betrieb eines Notfalldienstes verpflichtet ist;
- c) Tierärztinnen und Tierärzte;
- d) weitere von der Regierung bezeichnete universitäre Medizinalberufe.

Art. 50c (neu)

c) Beginn und Ende

¹ Die Dienstpflcht beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Berufsausübungsbewilligung.

² Sie endet mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Kanton, spätestens aber mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁶.

Art. 50d (neu)

Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflcht

⁴ SR 811.11.

⁵ sGS 320.1.

⁶ SR 831.10.

¹ Dienstpflichtige, die aus fachlichen oder aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht für den Notfalldienst geeignet sind, werden auf Gesuch oder von Amtes wegen von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensiert.

² Die Dispensation entbindet nicht von der Pflicht, die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses zu bezahlen.

Art. 50e (neu)

Ersatzabgabe

a) Grundsatz

¹ Wer die Dienstpflicht nicht erfüllt, bezahlt eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5'000.– je Jahr, höchstens aber 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe verlangt wird.

Art. 50f (neu)

b) Kürzungen

¹ Die Ersatzabgabe wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person:

- a) nicht während des ganzen Kalenderjahrs notfalldienstpflichtig ist;
- b) die Dienstpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahrs nicht erfüllt;
- c) auch in einem anderen Kanton eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinn des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006⁷ ausübt;
- d) ihre Dienstpflicht wegen krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt.

Art. 50g (neu)

c) Veranlagung

1. Pauschalveranlagung

¹ Die zuständige Organisation zieht bei der abgabepflichtigen Person im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe geschuldet ist, die Pauschale nach Art. 50e Abs. 2 dieses Erlasses ein.

² Sie kann die Pauschale auf Fr. 3'000.– kürzen, wenn die abgabepflichtige Person glaubhaft macht, dass ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit höchstens Fr. 120'000.– betrug.

³ Die Pauschale nach Abs. 1 oder 2 dieser Bestimmung wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person Kürzungsgründe nach Art. 50f dieses Erlasses nachweist.

⁷ SR 811.11.

Art. 50h (neu)

2. ordentliche Veranlagung

¹ Die abgabepflichtige Person kann verlangen, dass die Ersatzabgabe aufgrund ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens veranlagt wird.

² Sie weist die Höhe ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder die steuerrechtlichen Lohnausweise nach. Ganz oder teilweise selbständig erwerbstätige Personen weisen das AHV-pflichtige Jahreseinkommen durch die Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung⁸ nach.

³ Das Gesuch um ordentliche Veranlagung kann innert drei Jahren ab Rechtskraft der Steuerveranlagung eingereicht werden. Bei ganz oder teilweise selbständig erwerbstätigen Personen ist die Rechtskraft der Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung⁹ massgebend. Nach unbenutztem Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe für das betroffene Kalenderjahr.

Art. 50i (neu)

d) Verwendung und Rechenschaftspflicht

¹ Die Ersatzabgabe wird ausschliesslich zur Organisation und Durchführung des Notfalldienstes verwendet.

² Die Standesorganisation legt gegenüber dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der Ersatzabgabe ab.

Art. 50j (neu)

Organisation

a) Grundsatz

¹ Die Standesorganisation organisiert den Notfalldienst für den von ihr vertretenen universitären Medizinalberuf. Als Standesorganisation gilt ein Berufsverband, der den ganzen Kanton abdeckt oder überkantonale organisiert ist.

² Sie kann den Notfalldienst nach Regionen oder Berufsrichtungen gliedern und die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes sowie die Verwendung der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

⁸ Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, und Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

⁹ Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, und Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

³ Die Standesorganisationen und die Listenspitäler sorgen für eine Koordination zwischen dem ambulanten Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

Art. 50k (neu)

b) Vollzugszuständigkeiten

¹ Die Standesorganisation:

- a) entscheidet über die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht;
- b) veranlagt und bezieht die Ersatzabgabe.

² Sie kann den Entscheid über die Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht sowie die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

³ Die zuständige Organisation ist berechtigt, im Bereich ihrer Vollzugszuständigkeit durch Verfügung zu handeln.

⁴ Verfügungen der zuständigen Organisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Art. 50l (neu)

Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann der Standesorganisation einen jährlichen Beitrag an die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes gewähren.

² Er kann der Standesorganisation Beiträge gewähren:

- a) an die Entwicklung von neuen Modellen der ambulanten Notfallversorgung;
- b) für Pilotprojekte, in denen Modelle der ambulanten Notfallversorgung erprobt werden;
- c) für die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Koordination zwischen dem Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

Art. 62a (neu)

c) des XV. Nachtrags vom 27. Januar 2026

¹ Die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses ist für das Kalenderjahr, in dem dieser Nachtrag in Vollzug tritt, pro rata temporis geschuldet.

² Gesuche um Dispensation vom Notfalldienst, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bei einer Standesorganisation oder einer regionalen Organisation hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

³ Die Anfechtung von Verfügungen einer Standesorganisation betreffend Dispensation, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bereits eröffnet wurden, richtet sich nach Art. 50^{bis} bis 50^{quinquies} dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁰

St.Gallen, 3. Dezember 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

¹⁰ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹¹

Der XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde am 27. Januar 2026 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Dezember 2025 bis 26. Januar 2026 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹²

Dieser Nachtrag wird ab 1. März 2026 angewendet.

St.Gallen, 3. Februar 2026

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

¹¹ Siehe ABl 2026-00.244.335.

¹² Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.234.331.